

Duisburg, den 05.09.2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG

Stadt Duisburg
Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz
Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 112-63.0001/22/1.2.3.2

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27 in 47053 Duisburg, hat am Standort Werkstättenstraße 25 in 47279 (Gemarkung Huckingen, Flur 23, Flurstück 401) bei der Stadt Duisburg als zuständige Genehmigungsbehörde einen Genehmigungsantrag gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale gestellt. Die Energiezentrale soll primär der Versorgung des Nahwärmenetzes Wedau mit Wärme dienen. Der erzeugte Strom soll in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. Bestandteil dieser Energiezentrale ist eine Feuerungsanlage, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) und einem Heizkessel, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 9,2 Megawatt.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 1.2.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW bei Verbrennungsmotoranlagen“. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgeben.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gründe zur Entscheidung:

Gem. Nr. 2.3 des Anhang 3 UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien), zu beurteilen.

Bestandteil des Antrages auf Genehmigung nach § 4 BImSchG ist eine Überprüfung ob gem. Anhang 9 der TA Luft der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die von der Anlage verursachten Stickstoffdeposition gewährleistet ist. Zusätzlich ist eine gutachterliche Stellungnahme zu den Aspekten der FFH-Verträglichkeit Bestandteil des Antrags.

Aus der gutachterlichen Stellungnahme geht hervor, dass die nächstgelegenen FFH- bzw. Natura 2000-Gebiete, die *Ruhrauen bei Mühlheim* (DE-4507-301) sowie die *Ueberanger Mark* (DE-4606-302) von der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Das nächste Naturschutzgebiet, die *Hangquellen an der Tannenstr.* (MH-012) befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage und wird daher nicht beeinträchtigt.

Das Landschaftsschutzgebiet *Regattabahn* (LSG-4506-0019) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz des allgemeinen Erscheinungsbildes. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird das Erscheinungsbild der Regattabahn nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auf das nächste Naturdenkmal, dem Findling *Knickert* (1.3.42) hat das Vorhaben offensichtlich keinen Einfluss. Die nächste Allee *AL-DU-5001* als geschützter Landschaftsbestandteil, das nächste gesetzlich geschützte Biotop *Duisburger Stadtwald* (BK-4504-0060) und das nächste *Wasserschutzgebiet* (450607 3B) befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Die Anlage wird zum Teil im Baudenkmal *Ausbesserungswerk Wedau* errichtet. Das Baudenkmal *Siedlung Werkstättenstraße* befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Die Untere Baudenkmalbehörde wurde im Verfahren beteiligt und hat im Zuge dessen Nebenbestimmungen formuliert. Damit wird auch sichergestellt, dass die *Siedlung Werkstättenstraße* nicht negativ beeinflusst wird.

Die geplante Anlage grenzt an ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Einfluss auf dieses Gebiet hat die Anlage jedoch nicht. Die sog. Bagatellgrenzen für Schadstoffe nach TA Luft werden deutlich unterschritten. In Bezug auf Geräusche befinden sich die nächsten Wohnungen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Im Auftrag

gez. Andreas Bäumges